

Bürgschaftsgemeinschaft
 Hamburg GmbH
 Postfach 10 04 09
 20003 Hamburg

Kreditinstitut:
 Bankleitzahl:
 Ist Schufa-Mitglied:
 Aktenzeichen:
 Ansprechpartner/in:
 Telefon/Fax:
 E-Mail:

Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft und Refinanzierung - Hamburg-Kredit Liquidität (NPO)

Kreditbetrag (EUR)	
Bürgschaftsbetrag (EUR)	

Unternehmen

Name	Gründungsdatum
Rechtsform	Stammkapital (EUR)
Sitz (Adresse)	Telefon
Internet	Mobil
E-Mail	Fax
Umsatzsteuer-Ident.-Nr.	Steuer-Ident.-Nr.
Gegenstand	
NACE-Code	
Kammer/Verband	
Verbundene/Nahestehende Unternehmen gem. § 19 Abs. 2 KWG	
Jahresumsatz 2019	
Identifikationsnachweis ist als Kopie beigelegt/wird nachgereicht: Identifikation und ggf. PEP-Status wurden geprüft.	

Gesellschafter und Vertretungsorgane

Name	Adresse	Gründungs-/Geburtsdatum, Geburtsort Staatsangehörigkeit / PEP Familienstand bzw. Rechtsform Wirtschaftliche Berechtigung	Tätigkeit im Unternehmen ggf. Vertretungsberechtigung ggf. Höhe der Beteiligung
Identifikationsnachweis ist als Kopie beigefügt/wird nachgereicht: Identifikation und ggf. PEP-Status wurden geprüft.			

Vorhaben

Projektart	
Beschreibung	
Investitionsort	

Zusatzangaben

Fachliche und kfm. Eignung/Erfahrungen des Unternehmers		
Produkte/Leistungen		
Markt/Wettbewerb/Kunden/Wirtschaftliche Entwicklung/Vertriebsaktivitäten		
Aktuelles Vorhaben		
KK-/Avalkreditlinie besteht	KK-Höhe (EUR)	
	Aval-Höhe (EUR)	

ENTWURF

Zu verbürgende Kredite

Programm	Non-Profit-Unternehmen					
Kreditart	Kreditbetrag (EUR)	Verb.-grad (%)	Zinssatz (%)	Laufzeit (Jahre)	Davon Freijahre	Rückzahlung p. a. (EUR)
Hamburg-Kredit Liquidität						
Kreditnehmer:						

Investition und Finanzierung

Mittelverwendung	Betrag (EUR)
Summe	
Mittelherkunft	Betrag (EUR)
Hamburg-Kredit Liquidität (zu verbürgen)	
Summe	

Sicherheiten

--

Ratingdaten

Einjahresausfallwahrscheinlichkeit (%)		Ratingklasse Hausbank	
Datum des Ratings			
Ggf. weitere Erläuterungen des Kreditinstituts zum Kreditantrag			

Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung (Datenschutzerklärung I)

Mir/Uns ist bekannt, dass die IFB verpflichtet ist, bei Gewährung beantragter Kredite Kreditinstitute einzuschalten und dass die IFB im Modul B (NPO) mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kooperiert und Daten an die KfW weiterleitet. Mir/Uns ist bekannt, dass die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (nachstehend: BG) diesen Antrag und alle beigefügten Anlagen an die IFB zur Prüfung weiterleitet.

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die BG und die IFB Hamburg/KfW elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die BG und die IFB Hamburg/KfW die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Bürgschaftsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschaftsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, der Bürgschaftsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die BG und die IFB Hamburg/KfW einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die BG und die IFB Hamburg/KfW im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der BG bzw. der IFB Hamburg/KfW zu den oben genannten Zwecken verarbeiten.

Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die BG und die IFB Hamburg/KfW berechtigt sind, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die BG, die IFB Hamburg/KfW und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Ich/wir stimme/n der elektronischen Speicherung der Daten durch die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH auch über den Zeitpunkt der Abwicklung bzw. ggf. der Ablehnung des heute beantragten Bürgschaftsgeschäfts hinaus zu, um der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH eine Auswertung dieser Daten bei der Bearbeitung und Abwicklung zukünftiger vom Kreditnehmer beantragter Bürgschaften zu ermöglichen.

Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter

bg-hamburg@bg-hamburg.de oder Fax: +49 (40) 611 700 19 oder Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg

widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

EM

Datenschutzerklärung II

Ich/Wir willige/n ein, dass die BG folgende Daten an die Freie und Hansestadt Hamburg übermittelt:

- Informationen zum Wirtschaftszweig des Vorhabens,
- die Geschäftsart der Bürgschaftsgemeinschaft (z. B. Ausfallbürgschaft, Garantie, BG-Start!),
- das Kreditobligo, die Kreditart sowie Informationen zu den Arbeitsplätzen (z. B. gesichert/geschaffen, in Hamburg/außerhalb, Teilzeit)

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, diese Daten im Rahmen von Berichterstattungen (z. B. Anfragen der Hamburger Bürgerschaft, Hamburger Gremien, Meldewesen gegenüber dem Bund und der EU) zu verarbeiten und bekanntzugeben. Dies kann - z. B. im Falle einer Bekanntgabe gegenüber der Hamburger Bürgerschaft - eine Veröffentlichung der Daten bedeuten.

Erklärung zur Befreiung von Verschwiegenheitspflichten

Ich entbinde/Wir entbinden die IFB/KfW und die BG vom Bankgeheimnis gegenüber der Hausbank und öffentlich-rechtlichen Refinanzierungsinstituten, der BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH, der zuständigen Kammer, einem fachkundigen Verband, den Behörden des Landes/Bundes und einem beauftragten Berater.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

ENTWURF

Erklärungen des Kreditnehmers

I. Erklärungen zum Antrag

a) Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit und **Vollständigkeit** der in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben und versichere/versichern, kein anderes Kreditinstitut mit der Antragstellung betraut zu haben. Die Förderrichtlinie zum Hamburg-Kredit Liquidität habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und mit den derzeit gültigen „Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Liquidität - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer“ erkläre/n ich mich/wir uns einverstanden.

b) Modul A (KMU): Ich/Wir bestätige/n unmittelbar durch staatliche Verordnungen im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten zu sein und bereits vor dem 01.12.2019 Waren oder Dienstleistungen am Markt angeboten zu haben (maßgeblich ist das Datum der ersten Umsatzerzielung).

Modul A (KMU): Ich/Wir bestätige/n, dass wir max. 10 Vollzeitäquivalente per 31.12.2019 beschäftigt haben.

Modul B (NPO): Ich/Wir bestätige/n unmittelbar durch staatliche Verordnungen im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten zu sein und als gemeinnützige Organisation mindestens seit dem 01.01.2019 (Gründungsdatum) am Markt aktiv zu sein.

c) Ich/Wir bestätige/n, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies, d.h. keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen bestanden und keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019 bestand und keine Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Antrag zu stellen.

d) Ich/Wir bestätige/n, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, bzw. kein sonstiges Verfahren zur Liquidation des Unternehmens läuft.

e) Ich/Wir bestätige/n, dass es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition gemäß Art. 2 Nr. 18 (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelte.

Modul A (KMU): Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

f) Ich/Wir bestätige/n, dass das beantragte Darlehen von mir/uns im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers) aufgenommen wird.

g) Mir/Uns ist bekannt, dass die Richtigkeit der Selbstauskunft auf Anforderung der BG Hamburg oder IFB Hamburg anhand von Unterlagen, Belegen und Bilanzen nachzuweisen ist, und dass diese Dokumente für eine nachträgliche Überprüfung aufbewahrt werden müssen.

h) Mir/Uns ist bekannt, dass die Antragsdaten über eine Auskunft für plausibilisiert werden können.

i) Mir/Uns ist bekannt, dass Umschuldungen, Ablösungen von Kreditlinieninanspruchnahmen, Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen sowie reine Finanzinvestitionen ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon sind von der Hausbank bewilligte Überziehungen bzw. Krediterhöhungen für Kreditlinie bzw. Betriebsmittelkredite seit dem 11.03.2020, sofern sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehen.

Modul B (NPO): Ich/Wir bestätige/n, dass wir die Bedingungen der Sektorleitlinien der KfW einhalten und dass unser Vorhaben nicht Bestandteil der Ausschlussliste der KfW zuzuordnen ist.

j) Modul A (KMU): Mir/Uns ist bekannt, dass nur marktübliche Entnahmen oder Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie eine marktübliche Vergütung für Geschäftsführer bzw. geschäftsführende Gesellschafter während der Darlehenslaufzeit zulässig sind.

Modul B (NPO): Mir/Uns ist bekannt, dass die Vergütung (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) während der Laufzeit des Darlehens einen maximalen Betrag von 150.000 EUR pro Jahr und pro Person nicht übersteigen darf.

k) Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die Hausbank über wesentliche Änderungen der zu diesem Antrag gemachten Angaben, die vor Auszahlung des Darlehens eintreten, unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

l) Mir/Uns ist bekannt, dass die gegen mich/uns gerichteten Ansprüche aus dem Kreditvertrag mit der Hausbank bereits mit ihrer Entstehung an die IFB - ggf. über das durchleitende Kreditinstitut - zur Sicherheit abgetreten sind.

m) Ich/Wir wurde/n auf die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB) der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH inklusive Ergänzungsbogen hingewiesen und mir/uns diese in der aktuell gültigen Fassung ausgehändigt. Die ABB wurden mit mir/uns besprochen und erläutert. Die ABB können von mir/uns auch jederzeit auf www.bg-hamburg.de nachgelesen werden.

Ich/Wir habe/n die ABB verstanden und akzeptiere/n, dass diese als Vertragsgrundlage für meinen/unseren Antrag auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft und die Geschäftsbeziehung zwischen mir/uns und der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH gelten.

Es ist bekannt, dass die zum Zeitpunkt des Bürgschaftsantrages gemäß Preis- und Konditionenverzeichnis (www.bg-hamburg.de/service/downloads) geltenden Entgelte bereits mit Bürgschaftsübernahme zur Zahlung fällig sind, d. h. auch dann, wenn das zugrundeliegende Kreditgeschäft - gleich aus welchem Grund - nicht zustande kommt oder die Bürgschaft nicht wirksam bzw. rückwirkend unwirksam wird.

- n) Modul A (KMU): Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die Bereitstellungsprovision in Höhe von 1,8 % p. a. (beginnend zwei Bankarbeitstage und vier Wochen nach Zusage für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge) an die Hausbank zur Weiterleitung an die Hamburgische Investitions- und Förderbank (nachstehend: IFB) zu entrichten. Diese Bereitstellungsprovision ist auch dann zu zahlen, wenn ich/wir den beantragten und von der IFB zugesagten Kredit nicht in Anspruch nehme/n, es sei denn, dass ich/wir meiner/unserer Hausbank innerhalb der im vorhergehenden Satz genannten Frist mitteile/n, dass ich/wir den Kredit nicht in Anspruch nehme/n. Mir/Uns ist bekannt, dass die Kreditkonditionen zum Zeitpunkt der Erteilung der Refinanzierungszusage der IFB an das durchleitende Kreditinstitut festgelegt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

II. Subventionserhebliche Tatsachen

- a) Mir/Uns ist bekannt, dass Kredite aus dem Programm Hamburg-Kredit Liquidität Subventionen der Öffentlichen Hand zugrunde liegen. Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass meine/unsere Angaben zur Person und zur Firma, zur Betriebsstätte und zum Investitionsort, zum Vorhaben, zur Finanzierung und zu den Beihilfen, zu gewerblichen und privaten Eigentums- und Vermögensverhältnissen sowie zu Beteiligungsverhältnissen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind.
- b) Mir/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, insbesondere werde ich/werden wir jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Bank mitteilen, und zwar über die Hausbank, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

III. Weitere Erklärungen

- a) Es wird die Verpflichtung übernommen, als Anlage eine Erklärung über bereits bewilligte bzw. beantragte Beihilfen und sonstige vorhabenbezogene öffentliche Beihilfen abzugeben.
- b) Mir/Uns ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Kreditmittel sowie der Ausfallbürgschaft besteht. Darüber hinaus ist mir/uns bekannt, dass eine Antragsbewilligung im Programm Hamburg-Kredit Liquidität von der Zustimmung der IFB und der BG abhängt.
- c) Auf einen Beschluss der Hamburger Bürgerschaft wurde hingewiesen, die geltenden Diskriminierungsverbote, insbesondere § 611a BGB (Benachteiligung von Mitarbeitern wegen ihres Geschlechts), zu beachten.
- d) Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, meinen/unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung ihrer Leistungen einen Mindestlohn entsprechend dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns - Mindestlohngesetz - MiLoG - vom 11. August 2014, in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Erklärung des Kreditinstituts

- a) Der vorstehende Antrag wird auf der Grundlage der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB) der BG inklusive Ergänzungsblatt und der Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität gestellt, die wir hiermit anerkennen.
- b) Der Darlehensnehmer wies am 31.12.2019 ein einwandfreies Kontoverhalten und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf. Der Darlehensnehmer wurde zum Stichtag 31.12.2019 im Sinne der MaRisk weder in der Intensivbetreuung noch als Sanierungsfall geführt. Wir haben keine Kenntnis von ungeregelten Zahlungsrückständen des Darlehensnehmers in dem Zeitraum vom 31.12.2019 bis zum Beginn der Corona-Krise (Stichtag 29.02.2020). Der Darlehensnehmer ist unter Zugrundelegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zum 31.12.2019 in der Lage, das zur Abdeckung der Krise aufzunehmende Darlehen zu tragen und hat bei einer sich normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine Perspektive für seinen Fortbestand.
- c) Der Darlehensnehmer war am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition gemäß Art. 2 Nr. 18 (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (sog. AGVO)).

Modul A (KMU): Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

- d) Modul B (NPO): Das Vorhaben wird nicht von der KfW ausgeschlossen bzw. die Bedingungen der KfW gemäß der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe werden eingehalten.

- e) Gemäß aktueller (Selbst-)Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunft über die vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens und über das Unternehmen liegen keine Negativmerkmale wie beispielsweise insolvenzrechtliche Sachverhalte für das Unternehmen und dessen organschaftliche Vertreter vor.
- f) Wir bestätigen, die Identifizierungspflichten (§ 11 GwG) sowie sonstige relevante Vorschriften (z. B. § 10 GwG) nach dem Geldwäschegesetz (GwG) beachtet zu haben. Die entsprechenden Informationen/Daten werden der BG unverzüglich auf Anfrage übermittelt. Die Legitimation des Darlehensnehmers und der auftretenden Person sowie dessen Vertretungsberechtigung wurde durch uns innerhalb der letzten zwei Jahre geprüft (gem. § 154 AO und GwG).
- g) Das Bürgschaftsobligo (ungeachtet eines zum 31.12.2019 bestehenden BG-Obligos) beträgt maximal
- Hamburg-Kredit Liquidität (KMU) 225.000 EUR (Kredithöchstbetrag 250.000 EUR)
 - Hamburg-Kredit Liquidität (NPO) 800.000 EUR (Kredithöchstbetrag 800.000 EUR).
- Für Existenzgründer bis drei Jahre nach Gründung und wirtschaftlicher Tätigkeit vor dem 01.12.2019 gilt neben der umsatzbezogenen Kreditbetragsermittlung alternativ pauschal ein Kredithöchstbetrag von 50.000 EUR und ein Bürgschaftshöchstbetrag von 45.000 EUR. Der Kreditbetrag wurde auf Basis der Förderrichtlinien Hamburg-Kredit Liquidität ermittelt und übersteigt die dort genannten Grenzen nicht. Es handelt sich um Betriebsmittel und Investitionen gemäß Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität.
- h) Uns ist bekannt, dass die BG und/oder die IFB auf Basis der einzureichenden Unterlagen oder über eine Auskunft der Creditreform oder Schufa ein Rating durchführen kann.
- i) Wir bestätigen, dass sich der Umfang der Sicherheiten an der Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers orientiert und nach unserer Einschätzung angemessen ist, so dass dessen Kreditaufnahmemöglichkeiten nach der Krise nicht zu sehr limitiert werden. Bei Kapitalgesellschaften ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Gesellschafter in Höhe von mindestens 20 % des Kreditbetrages verpflichtend.
- Modul A (KMU): Bei Kapitalgesellschaften ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Gesellschafter in Höhe von mindestens 20 % des Kreditbetrags verpflichtend.
- Modul B (NPO): Darlehen an gemeinnützige Unternehmen können in begründeten Fällen unbesichert vergeben werden. In derartigen Fällen ist eine formlose Bestätigung abzugeben, dass mögliche Sicherheiten überprüft wurden, aber nicht leistbar bzw. vorhanden sind.
- j) Wir haben zur Kenntnis genommen, dass BG-Bürgschaft und IFB-Refinanzierung einander bedingen.
- k) Wir verpflichten uns, im Falle einer späteren Information des Kunden, jede Abweichung von den bestehenden Angaben des Antrages unverzüglich an die IFB und die BG weiterzuleiten.
- l) Wir bestätigen, dass kein Kreditinstitut, keine Versicherung oder eine vergleichbare Finanzinstitution unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 % am geförderten Unternehmen beteiligt ist.
- m) Wir erkennen die „Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Liquidität - Vertragsverhältnis IFB - Kreditinstitute“ an. Ebenfalls erkennen wir die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH inklusive Ergänzungsblatt an.
- n) Wir ermächtigen hiermit die BG und die IFB den Kreditantrag zum Zwecke der Prüfung an das jeweilige andere Institut weiterzuleiten.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts

Erläuterungen zum Erfassungsbogen Arbeitsplätze

Unsere Rückbürgschaftserklärungen verpflichten uns, den Arbeitsplatzeffekt einer Bürgschaftsübernahme für Hamburg statistisch zu erfassen und mit anderen Daten für unsere Rückbürgen vorzuhalten (vgl. auch Datenschutzerklärung). Hierbei benötigen wir **Ihre** Unterstützung: Bitte füllen Sie untenstehende Tabelle aus. Nachfolgende Hinweise, sollen Ihnen hierbei behilflich sein:

Arbeitsplätze:

Beachten Sie bitte hierbei

- die Trennung von weiblichen und männlichen Mitarbeitern bei den bestehenden Arbeitsplätzen in der Kategorie „gesichert“,
- den Beschäftigungsort; liegt dieser laut Arbeitsvertrag innerhalb oder außerhalb Hamburgs,
- die Eingabe als Saldo; In den Kategorien „gesichert“ sind jeweils die Salden aus der Zahl der bei Antragstellung im Unternehmen vorhandenen Arbeitsplätze und der Zahl der Arbeitsplätze anzugeben, die im Zuge des mit dem zu verbürgenden Kredit zu finanzierenden Vorhabens ggf. abgebaut werden sollen.
- In der Kategorie „neu geschaffen“ sind Arbeitsplätze anzugeben, die im Rahmen einer zu verbürgenden Finanzierung tatsächlich neu entstehen. Bei Existenzgründungen und Neuansiedlungen sind dies jeweils alle Arbeitsplätze einschließlich Unternehmerin/Unternehmer.
- Es sind nur die Arbeitsplätze zur Erfassung relevant, die durch das kreditnehmende Unternehmen gestellt werden, nicht durch eine eventuelle Unternehmensgruppe.
- Praktikanten bleiben unberücksichtigt.
- Ausbildungsplätze sowie geringfügig Beschäftigte* werden in den Zeilen Vollzeit- und Teilzeitkräfte nicht berücksichtigt.

Vollzeitkräfte:

Als Vollzeitkraft gilt ein auf Dauer fest angelegtes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer im Unternehmen üblichen Beschäftigungszeit in Wochenstunden (z. B. 40 Stunden/Woche). Tragen Sie in diese Felder bitte die Kopfzahl der bei Ihnen in Vollzeit beschäftigten Personen einschließlich Unternehmerin, Unternehmer und ggf. angestellter Geschäftsführung ein.

Teilzeitkräfte:

In Teilzeit beschäftigt ist diejenige/derjenige, die/der eine geringere Stundenzahl als eine Vollzeitkraft (z. B. 40 Stunden/Woche) im Unternehmen tätig ist. Die Teilzeitkräfte müssen als s. g. Vollzeitäquivalente angegeben werden. Das Vollzeitäquivalent ergibt sich aus der Summe der Wochenstunden der Teilzeitkräfte dividiert durch die unternehmensübliche Wochenstundenarbeitszeit.

Beispiel zur Errechnung von Vollzeitäquivalenten:

Teilzeitkraft mit	30	Stunden/Woche addiert mit
Teilzeitkraft mit	20	Stunden/Woche ergibt
	<u>50</u>	<u>Stunden/Woche dividiert durch 40 Stunden ergibt</u>
		ein Vollzeitäquivalent von 1,25 , welches in die Tabelle eingetragen wird.

Ausbildungsplätze:

Geben Sie hier bitte die Kopfzahl der Auszubildenden an.

Geringfügig Beschäftigte*:

Geben Sie hier bitte unabhängig von der Wochenarbeitszeit die Kopfzahl der Beschäftigten an.

* Eine geringfügige Beschäftigung - auch „Minijob“ oder „450-Euro-Job“ - liegt nach dem deutschem Sozialversicherungsrecht vor, wenn entweder eine geringe absolute Höhe des Arbeitsentgelts nicht überschritten wird, s. g. geringfügig entlohnte Beschäftigung, oder das Beschäftigungsverhältnis nur von kurzer Dauer ist, s. g. kurzfristige Beschäftigung. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ist für den Arbeitnehmer sozialversicherungsfrei mit Ausnahme der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen. Genaueres erläutert Ihnen Ihr steuerlicher Berater (alle Angaben l. v. und Stand 12-2013).

Erfassungsbogen Arbeitsplätze

	Innerhalb Hamburgs		Außerhalb Hamburgs	
	weiblich	männlich	weiblich	männlich
Vollzeitkräfte				
gesichert (Saldo gem. Erläuterungen)	_____	_____	_____	_____
neu geschaffen	_____		_____	
	(keine Unterscheidung nach Geschlecht)		(keine Unterscheidung nach Geschlecht)	
Teilzeitkräfte, Angaben in Vollzeitäquivalenten gemäß Erläuterungen				
gesichert (Saldo gem. Erläuterungen)	_____	_____	_____	_____
neu geschaffen	_____		_____	
	(keine Unterscheidung nach Geschlecht)		(keine Unterscheidung nach Geschlecht)	
Ausbildungsplätze				
gesichert (Saldo gem. Erläuterungen)	_____	_____	_____	_____
neu geschaffen	_____		_____	
	(keine Unterscheidung nach Geschlecht)		(keine Unterscheidung nach Geschlecht)	
Geringfügige Beschäftigte				
gesichert (Saldo gem. Erläuterungen)	_____	_____	_____	_____
neu geschaffen	_____		_____	
	(keine Unterscheidung nach Geschlecht)		(keine Unterscheidung nach Geschlecht)	

Bearbeitungshinweis für BG:

Bei einer tätigen Beteiligung bzw. anteiligen Betriebsübernahme werden alle vom Kunden genannten Arbeitsverhältnisse nur mit dem Anteil in fides erfasst, der insgesamt der Summe aller mit der BG finanzierten Gesellschaftsanteile in dem zu erfassenden Vorhaben entspricht. Bei reinen Betriebsmittelfinanzierungen ist der zu erwerbende Anteil unerheblich. Hier erfolgt eine Anrechnung zu 100 %. Jede Einzelfinanzierung ist für sich zu betrachten, sodass es bei Folgeanträgen zu rechnerischer Mehrfacherfassung kommen kann.

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen (ABB) der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (nachfolgend Bürgschaftsbank genannt)

I. Allgemeine Regelungen

1. Zweckbestimmung

- (1) a) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften an Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Kreditnehmer“; Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kreditsicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten - soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB).
b) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten an Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.
c) Bürgschaften dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- (2) Für Kredite, zu deren Gewährung sich die Hausbank bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft

- (1) Bei der von der Bürgschaftsbank vergebenen Bürgschaft (nachfolgend: „Bürgschaft“ genannt) handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden im Sinne von KWG und CRR.
- (2) Die Höchstgrenze einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditnehmereinheit gem. Kreditwesengesetz beträgt 1,25 Millionen Euro. Kredite werden i.d.R. bis höchstens 80 % verbürgt. In einzelnen Bürgschaftsprogrammen können geringere Bürgschaftsprozentsätze als Obergrenzen maßgeblich sein.
Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich außer auf den Kreditbetrag auch auf Zinsen, Provisionen und Kosten (§767 Abs. 2 BGB, ohne Verzugs-, Zins- und Strafzinsen sowie Vorfälligkeitsentschädigungen und ähnliche Ansprüche), jedoch nur im Verhältnis der Höhe der übernommenen Ausfallbürgschaft zum ursprünglichen Kreditbetrag und nur im Rahmen des in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Höchstbetrages.
- (3) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

- (1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen, die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.
- (2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter <https://www.bg-hamburg.de> abrufbar und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank eingesehen werden kann.
- (3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.
- (4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung - schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

- (1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.
- (2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.
- (3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Hausbank mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort, oder den Sitz des Betriebes, von der Freien und Hansestadt Hamburg in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung, die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

II. Pflichten des Kreditnehmers

7. Auskunfts- und Informationspflicht

- (1) Der Kreditnehmer/die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden ist verpflichtet, der Hausbank - und der Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.
- (2) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von ihm informiert wird.

8. Prüfung

- (1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg teilweise rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers/der Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.
- (2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.
- (3) Er entbindet bereits jetzt, bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zur Berufsschweigepflicht verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.
- (4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

9. Sicherheiten

- (1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, soweit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse, oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten, ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank, nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.
- (2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen, die Mithaftung sonstiger Personen, wie z. B. Ehegatten des Kreditnehmers oder der wesentlichen Gesellschafter, zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

III. Pflichten der Hausbank

10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich auszufertigen. Die ABB sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.
- (2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

11. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

- (1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,
 - a) das Vorliegen einer Einwilligung des Kunden sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen;
 - b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen;
 - c) beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen;
 - d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen;
 - e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags treuhänderisch, bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredits, oder bei Ausfall, bis zu dessen vollständiger Abwicklung, für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 - f) die im Antrag von ihr (Hausbank) abzugebende Erklärung zu unterzeichnen, oder rechtsverbindlich in Textform/elektronisch abzugeben.
- (2) Werden Daten im Wege der elektronischen Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems, jeweils in ihrem Verantwortungsbereich, sicherzustellen.

12. Sorgfaltspflicht

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite, die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in Absatz 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk, zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Überwachung der Sicherheiten, von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten, darf kein geringeres Überwachungsniveau als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 19) bleibt davon unberührt.
- (3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von den Hausbanken „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert, von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten, zu verwalten.

14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden, oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

15. Sicherheiten

- (1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.
- (2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotal für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.
- (3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) - und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/ Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredits - geben.
- (4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- (5) Die Neu- und Revaluierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer - auch freihändigen - Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes, oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

16. Vertragsänderungen und Stundungen

- (1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.
- (2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von (Zins- und/oder Tilgungsraten) bis zu zwei Monaten.

17. Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers schriftlich und in angemessener Form zu erteilen.
- (2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und - soweit erforderlich - der mit ihm verbundenen Unternehmen - ggf. mit Erläuterungen - offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.
- (3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß I Ziffer 6 vorliegt, oder die Hausbank beabsichtigt die Kredite zu kündigen.
- (4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.
- (5) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist, zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

18. Prüfung

- (1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung, aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte, zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

IV. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

19. Inanspruchnahme Voraussetzungen

- (1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn
- a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- (2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. (2) gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

20. Verwertung der Sicherheiten

- (1) Die Hausbank verpflichtet sich, Sicherheiten grds. bestmöglich zu verwerten.
- (2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in III. Ziffer 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank im Rahmen des unter I. Ziffer 2 Abs. (2) genannten Deckungsumfanges anteilig übernommen.

- (4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenerwerb eine andersartige schriftliche Regelung getroffen.
- (5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

21. Forderungsbeitreibung und -übergang

- (1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.
- (2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.
- (3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.
- (4) In Höhe der Zahlung des Rückbürgen gehen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die Bürgschaftsbank ist vom Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.
- (5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und bezutreiben.
- (6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.
- (7) Die der Hausbank entstehenden Fremdkosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig im Rahmen des Höchstbetrags erstattet.

V. Abschließende Bestimmungen

22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.07.2017 Anwendung.

Stand der ABB vom 05/2017

Ergänzungsblatt zu den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB) 05/2017 der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (nachfolgend Bürgschaftsbank genannt)

Zur wirtschaftlichen Bewältigung der sog. „Corona-Krise“ sind von BMWi, BMF und den Ländern Erweiterungen der Rahmenbedingungen unserer Ausfallbürgschaften beschlossen worden.

Ziffer 1. (1) b wird ergänzt durch:

„Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum Ausbruch der Corona-Krise „gesund“ waren, über ein tragfähiges Unternehmenskonzept verfügt haben und infolge der Ausbreitung des Corona-Virus in Schwierigkeiten geraten sind, durch notwendiges Fremdkapital zu sichern. Voraussetzung ist, dass mit einer ordnungsgemäßen Rückführung des Kredits nach Beendigung der Corona-Krise gerechnet werden kann. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.“

In Ziffer 2. Abs.2 (2) wurde deshalb der Höchstbetrag angepasst, sodass dieser in der neuen Fassung ab 13.03.2020 und zunächst bis zum 31.12.2020 lautet:

„Die Höchstgrenze einer Ausfallbürgschaft für eine Kreditnehmereinheit gem. Kreditwesengesetz kann bis zu € 2,5 Millionen betragen. Kredite werden i. d. R. bis höchstens 80 % verbürgt. In einzelnen Bürgschaftsprogrammen können geringere Bürgschaftsprozentsätze oder aber auch 100 % des Kredites als Obergrenzen maßgeblich sein.“

Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

- 1. Name der verantwortlichen Stelle:**
Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt)
- 2. Leiter der verantwortlichen Stelle:**
Geschäftsführer:
Jörg Finnern
Dieter Braemer
- 3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:**
Ulf Mulka
BankenService.Berlin GmbH
Platanenallee 11
14050 Berlin
ulf.mulka@bankenservice.berlin.de
Tel +49 (30) 44 05 85 03
Fax +49 (30) 44 05 85 10
- 4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:**
Besenbinderhof 39
20097 Hamburg
bg-hamburg@bg-hamburg.de
Tel +49 (40) 611 700 100
Fax +49 (40) 611 700 19
- 5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**
Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z. B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben. Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer bzw. dem Kunden und der Bürgschaftsbank.
- 6. Berechtigtes Interesse**
Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Bürgschaftsbank.
- 7. Kategorien der personenbezogenen Daten**
 - Kreditnehmer/Kunden
 - Selbstschuldnerische Bürgen
 - Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer
- 8. Empfänger der Daten**
Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u. a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, so dass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Ggf. erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.
- 9. Übermittlung der Daten in ein Drittland**
Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Im Rahmen der Abwicklung und/oder Regresses können Übermittlungen in Drittländer ebenfalls stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.
- 10. Speicherdauer**
Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.
- 11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).
- 12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit**
Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.
- 13. Recht auf Widerruf der Einwilligung**
Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.

14. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um
Den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Prof. Dr. Johannes Caspar
Klosterwall 6 (Block C)
20095 Hamburg
Tel +49 (40) 428 54 4040
Fax +49 (40) 428 54 4000

15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.

ENTWURF